

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 28 (1955-1956)

Heft: 12

Artikel: Schuleintritt in Sicht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-851375>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schuleintritt in Sicht

Der Schuleintritt unserer Kinder ist ein so wichtiges Ereignis, daß es schon lange vorher die Gemüter der Erwachsenen bewegt, welche nicht selten dafür sorgen, daß auch die künftigen ABC-Schützen den Eindruck erhalten, es erwarte sie etwas Besonderes. Doch im Unterschied zu den Erwachsenen können sie sich kein klares Bild von dem Neuen machen. Je nach der Art, wie die Erwachsenen von der Schule sprechen, freuen sie sich darauf oder aber sie denken mit leiser oder lauter Angst an sie.

Die Eltern, vor allem die Mütter, wissen sehr klar, daß mit dem Schuleintritt des Kindes auch für sie vieles anders wird. Doch wie verschieden wird die bevorstehende Veränderung von den Einzelnen erwartet und verstanden!

Frau P. ist ganz froh, daß ihr Dorli ihr für einige Stunden am Tage abgenommen werden wird. Manchmal ist es ihr fast zu viel, ihrem lebhaften Töchterchen Red und Antwort stehen zu müssen. Sie ist etwas müde und möchte ihre Ruhe haben. Dorli kann auch gar nie still sein und immer muß das Redebächlein fließen. Sie gibt sich Mühe geduldig zu sein, aber es gelingt nicht immer und schon öfters hat sie zu ihm gesagt: «Der Lehrer lehrt dich dann schon still sitzen und das Mäulchen halten, paß nur auf!»

Ohne bewußt das Kind einschüchtern zu wollen, benützt sie die Schule als eine Art Zuchtrute, als eine Erziehungshilfe, welche ihr Entlastung verspricht. Die Schule wird ihr einen Teil der Erziehung abnehmen. Hat sie in dieser ihrer Erwartung recht?

Ja und nein. Die Erwartung besteht tatsächlich zu recht, indem die Schule bewußt das Ziel verfolgt, außer der Wissensübermittlung auch die Bildung von Charakter und Gemüt zu pflegen und gute Gewohnheiten zu bilden. Vertrauensvoll dürfen die Eltern ihre Kinder der Schule übergeben. Wo gute Lehrkräfte an der Arbeit sind, werden sie bestimmt in den eigenen erzieherischen Bestrebungen unterstützt. Sie dürfen erfahren, daß die Schule Lern- und Erziehungsstätte ist. Die Unterstützung durch die Schule darf für die Eltern eine wertvolle Hilfe darstellen.

Doch wird die eigene Erziehungsarbeit dadurch geringer, kleiner? Darf die Mutter nun die Hände in den Schoß legen in der Erwartung, daß die Schule nun schon zum Rechten sehe? Dies wäre ein großer Irrtum, und wir müssen Frau P. warnen und darüber aufklären, daß es ganz verkehrt wäre, wenn sie sich selber nun ausschalten, ihren erzieherischen Eifer abbauen würde.

Der tiefere Grund hierfür liegt darin, daß mit dem Eintritt in die Schule sich die erzieherischen Aufgaben zusehends vermehren, so daß, wenn auch von der Schule ein erzieherischer Einfluß ausgeht, die Eltern eher mehr zu tun bekommen als vor dem Schuleintritt.

Die Vermehrung der erzieherischen Aufgaben hängt mit der Ausweitung des Lebensraumes zusammen. Das vorher von der Familie behütete, umsorgte und geschützte Kind tritt in die große Welt ein. Dies bedeutet eine Bereicherung. Der Horizont erweitert sich. Es bilden sich eine ganze Reihe von Beziehungen, die alle vorher nur schlummernden Kräfte wecken und ihre Entfaltung fördern. Der Entfaltung entsprechend, wird das Kind anspruchsvoller, es will mehr wissen; es wird, sofern es wenigstens ein Vertrauensverhältnis zu seinen Eltern besitzt, diese nicht weniger mit Fragen bestürmen. Auch in seinen Freizeitbeschäftigungen treten neue Wünsche auf und es obliegt den Eltern, jedes neu auftretende Verlangen so zu lenken, daß einerseits eine Unterdrückung ausgeschlossen wird, daß es andererseits aber auch nicht überborden und unersättlich werden kann.

Neben der großen Bereicherungsmöglichkeit, die sich für das Kind mit dem Schuleintritt erschließt, steht nun aber auch die erhöhte Gefährdung. Das Kind kommt mit andern Kindern in Berührung, die nicht so gut erzogen sind, wie es selber. Es lernt Unarten kennen, die ihm vorher fremd waren. Es ahmt sie nach, einem allgemein bekannten kindlichen Bedürfnis Folge leistend. Außer dem ungünstigen Einfluß von Kameraden, ist es auch in erhöhtem Maße dem gefährdenden Einfluß weiterer Miterzieher ausgesetzt, der vorher ausgeschlossen war. Es bedarf der ganzen Aufmerksamkeit und Fürsorge der Eltern, um das neue Erleben des Kindes aus seinem Verhalten heraus zu spüren und um lenkend und helfend eingreifen zu können. Die Gleichgültigkeit im Gedanken, daß die Schule nun schon für das Rechte Sorge, würde sich unter Umständen bitter rächen.

Neue erzieherische Aufgaben erwachsen dem Elternhaus auch aus den neuen Anforderungen, die an das Kind gestellt werden. Es soll ja in die Schule gehen, um etwas zu lernen. Es hat Pflichten, die erfüllt sein müssen. Wie fahrlässig wäre es da von der Mutter, dies nicht sehen zu wollen! Wenn ihr am Fortschritt ihres Kindes gelegen ist, so hat sie ein Auge darauf, ob es seine Pflichten auch wirklich erfüllt, ob es die Aufgaben macht, ob es die Schul-sachen in Ordnung hält, ob es pünktlich ist und was

dergleichen mehr sind. Mit einer Überschätzung des Schulwissens hat dies nichts zu tun.

Es wird gut sein, wenn alle Eltern, für die der Schuleintritt eines ihrer Kinder in Sicht steht, diesem mit der Erwartung auf intellektuelle und charakterliche Förderung des Kindes entgegengehen, zugleich aber auch mit dem Bewußtsein, sich stets vermehrender erzieherischer Verantwortung und mit dem guten Willen, diese zu erfüllen. Dr. E. Brn.

*

SCHWEIZER UMSCHAU

In der Berner Schulwarte findet vom 29. Januar bis 24. März 1956 eine Ausstellung über *Mozart und seine Zeitgenossen* statt zum 200. Geburtstag von Wolfgang Amadeus Mozart. Privatsammlung von Eugen Huber, Bern: Erst- und Frühdrucke, Bilder, Literatur.

Die Ausstellung ist geöffnet Dienstag bis Sonntag von 10 bis 12 und 14 bis 17 Uhr. Eintritt frei.

*

Lichtbilderserie über Mozart

Die Schweizerische Lichtbilderzentrale Bern hat über das Leben Mozarts eine Lichtbilderserie von ca. 60 Bildern (schwarz-weiße und farbige Dias) im Format 5 x 5 erstellen lassen, die Interessenten leihweise zur Verfügung steht. Die Leihgebühr beträgt 5 Rp. pro Bild und Vorführung zuzüglich Portospesen. Für Schulen kann die Serie auf Wunsch in reduziertem Umfang (ca. 30 Dias) abgegeben werden. Textunterlagen stehen zur Verfügung.

Bestellungen mit genauem Datum der Vorführung sind an die *Schweizerische Lichtbilderzentrale, Schulwarte, Bern, Helvetiaplatz 2*, zu richten.

Gratiskataloge der Lichtbildersammlung 5 x 5 und Prospekte der Serien im Format 8¹/₂ x 10 sind erhältlich. Bei Bestellungen bitte das gewünschte Format angeben.

*

Das Obligatorium zum Besuch der öffentlichen Schule im Kanton Solothurn

Nachdem in der Bundesverfassung von 1874 der Primarunterricht obligatorisch erklärt wurde, sah sich der Kanton Solothurn veranlaßt, in der Kantonalen Verfassung von 1875 den Grundsatz zu verankern, daß nicht nur der Primarunterricht obligatorisch sei, sondern auch der *Besuch* der öffentlichen Primarschule, wie er im Schulgesetz vom 27. April 1873 schon vorgesehen war. Diese Bestimmung

wurde auch in die heute noch geltende Verfassung vom 23. Oktober 1887 unverändert aufgenommen, trotzdem man sich bewußt war, daß man damit weiterging als in anderen Staaten. Die Bestimmung lautet:

Art. 47. «Der gesamte im Kanton erteilte Unterricht steht unter der Aufsicht des Staates.

Die vom Staate und den Gemeinden errichteten und unterhaltenen Primarschulen und weiteren Unterrichtsanstalten stehen ausschließlich unter staatlicher Leitung.

Der Besuch der öffentlichen Primarschule ist unentgeltlich und, gesetzliche Ausnahmefälle vorbehalten, obligatorisch.

Wer eine nicht vom Staate geleitete Schule oder Unterrichtsanstalt halten will, hat hierfür die staatliche Bewilligung einzuholen.»

Art. 48. «Die Gemeinden liefern Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschulen unentgeltlich.»

Daraus ergibt sich, daß sich das Obligatorium nur auf die primarschulpflichtigen Kinder bezieht. Ein Verbot auf Errichtung von Pensionatsschulen, Erwachsenen Schulen, Handelsschulen für nicht mehr Schulpflichtige, Volkshochschulen ohne staatliche Unterstützung besteht in keiner Weise.

Diese Bestimmungen wurden seit 1875 nicht geändert. Hingegen wurde am 2. Dezember 1912 ein grundsätzlicher Regierungsratsbeschluß über das Obligatorium des Besuches der öffentlichen Primarschule, Dispensation und Institutsversorgung primarschulpflichtiger Kinder erlassen. Dieser Beschluß sieht ausdrücklich vor, daß Kinder, «welche durch ihre außerhalb des Kantons wohnhaften Eltern oder Vormünder zum ausgesprochenen Zwecke der *Institutserziehung* nach Solothurn verbracht werden und tatsächlich in einem Institut Schulunterricht erhalten» nicht verpflichtet sind, die öffentliche Schule zu besuchen.

*

Die Lehrerschaft appelliert an Volk und Behörde Eine Stellungnahme zur Stoffüberlastung auf der Realstufe

Die Reallehrer-Konferenz des Kantons Zürich hat in der außerordentlichen Jahresversammlung vom 28. Januar 1956 zu den grundsätzlichen Fragen im Berichte der Synodalkommission «Lehrplan und Stoffprogramm» nach eingehender Diskussion folgende Stellung bezogen:

1. Der Bericht ist eine verdankenswerte Arbeit, getragen von einer mutigen, aufgeschlossenen Haltung.